

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Anrecht auf Leistungen
nach § 2 AsylbLG.
Kosovo-Albaner

Aktenzeichen: 6 B 1/97

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

EINGEGANGEN
17. Jan. 1997
RAe HULLERUM pp.

CM 94

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]

die Antragsteller zu 3. - 5. vertreten durch die Antragsteller zu 1. + 2.,
[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hullerum und Fritzen,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg,

gegen

den Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Lüneburg am 16. Januar 1997 beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem Datum dieses Beschlusses laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 2. Den Antragstellern wird ab Antragstellung Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren unter Beforderung von Rechtsanwalt Hullerum, Lüneburg, bewilligt.

- 2 -

Gründe

1. Die Antragsteller begehren die Verpflichtung des Antragegegners ab dem Datum der Entscheidung der Kammer, ihnen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Die Antragsteller stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien (nach eigenen Angaben dort aus dem Kosovo) und sind albanische Volksangehörige. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und verfügen über Duldungen des Antragsgegners. Seit Dezember 1996 erhalten die Antragsteller nur Leistungen nach den §§ 3 bis 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn das zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen oder drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) voraus, daß der Hilfesuchende mit Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf die begehrte Regelung hat (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, daß ihnen mit Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf die begehrten Leistungen gemäß § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zusteht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Es kommt also zum einen maßgeblich darauf an, ob dem Leistungsberechtigten - wie hier - eine Duldung erteilt worden ist. Zum anderen kommt es auf die Gründe an, deswegen die Duldung erteilt worden ist.

Dabei sind die Worte „weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen“ nicht so zu verstehen, daß sowohl der freiwilligen Ausreise als auch der Abschiebung jeweils Hindernisse entgegenstehen müssen (Nds. OVG, Beschluß vom 9.3.1995 - 4 M 7237/94 -). Das zweitinstanzliche Gericht hat hierzu weiter ausgeführt:

- 3 -

- 3 -

„Der Gesetzeswortlaut legt ein solches Verständnis der Bestimmung zwar nahe. Es wäre aber mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Systematik der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren. Aus der von dem Verwaltungsgericht bereits wiedergegebenen Begründung des Gesetzesentwurfes ergibt sich, daß maßgeblich sein sollte, ob die Duldung aus Gründen erteilt worden ist, die der Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Die Formulierung des Gesetzes ist wörtlich aus § 30 Abs. 3 AuslG 90 übernommen worden. In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

„Abs. 3 betrifft Fälle, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen oder tatsächlichen, von dem Ausländer zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Es ist weder sachgerecht noch entspricht es der gegenwärtigen Rechtspraxis, dem Personalkreis auf Dauer nur eine Duldung zu geben. Deshalb sieht die Bestimmung vor, daß der Aufenthalt legalisiert werden darf. Voraussetzung ist allerdings die fortbestehende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung.“ (BT-Drucks. 11/6321 (67)).

Daraus ergibt sich, daß mit der in § 30 Abs. 3 AuslG 90 - und in der Folge in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG - gewählten Formulierung nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthalts (neu) begründet werden sollten, sondern daß es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 AuslG 90 handelt, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (ebenso zu § 30 Abs. 3 AuslG: OVG NRW, B. v. 16.10.1991 - 18 B 2828/91 - , NVwZ 1992 S. 99 = InfAuslR 1992 S. 94). Für die Erteilung einer Duldung kommt es aber, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte. Maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 AuslG 90).“

Diese Voraussetzung ist hier ebenso unstreitig erfüllt wie die weitere Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, daß das Abschiebungshindernis nicht in dem Verantwortungsbereich der Antragsteller liegt, also nicht von ihnen „zu vertreten“ ist (vgl. hierzu Nds. OVG, Beschluß vom 7.12.1995 - 4 M 4044/95 -).

Der Anordnungsgrund liegt auf der Hand, weil hier um existenzsichernde Leistungen gestritten wird. Abweichend von der Regel, laufende Leistungen ab Antragstellung bei Gericht zuzusprechen, ist vorliegend antragsgemäß das Datum der Entscheidung der Kammer zugrunde zu legen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

2. Prozeßkostenhilfe ist zu bewilligen, weil die Rechtsverfolgung, wie vorstehend ausgeführt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 106 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist unanfechtbar.

- 4 -

- 4 -

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen diesen Beschluß die Beschwerde zu, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist nur zuzulassen,

1. wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. wenn die Rechtssache besonders tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn der Beschluß von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Fuchsweg 9, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muß sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sind als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Stelzer

Dr. Schulz

Muhmann